

Webinar Soziale Sicherheit

Aktuelle Praxis zum
Unterhaltsrecht



Soziale Arbeit
26. Januar 2023

**Gabriela Ribaut, Anwältin, Mediatorin, Dozentin und
Projektleiterin**

FH Zentralschweiz

gabriela.ribaut@hslu.ch

Ablauf des Webinars

1. Gesetzliche Grundlagen und Arten des Kinderunterhalts
2. Methode der Unterhaltsberechnung
3. Dauer der Kinderunterhaltspflicht
4. Berechnung Barunterhalt
5. Berechnung Betreuungsunterhalt
6. Grundlagen des nachehelichen Unterhalts
7. Phasenberechnung
8. Spezialfälle

Gesetzliche Grundlage von Kindesunterhalt

Art. 276 ZGB

Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

Art. 285 ZGB

Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen.

Der Unterhaltsbeitrag dient auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte.

Keine konkrete Regelung der Berechnung, Konkretisierung durch Bger nötig

Arten des Kindesunterhalts (Art. 276 Abs. 1, 2 und 285 Abs. 2 ZGB):

Naturalunterhalt	Barunterhalt	Betreuungsunterhalt
<ul style="list-style-type: none">– leistet die hauptbetreuende Person– Pflege und Erziehung des Kindes	<ul style="list-style-type: none">– direkte Kosten des Kindes– Wohnkosten– Krankenkassenprämie– Schulkosten– besondere Gesundheitskosten– Drittbetreuungskosten	<ul style="list-style-type: none">– Finanzieller Ausgleich eines Mankos der hauptbetreuenden Person– Entstehend dadurch, dass die Person durch die Betreuung eines Kindes weniger arbeitet

WICHTIG:

- Gläubiger:in der Forderung ist stets das Kind, der Unterhalt kann stellvertretend an die hauptbetreuende Person ausbezahlt werden
- Ohne festgestelltes Kindsverhältnis keine Unterhaltpflicht

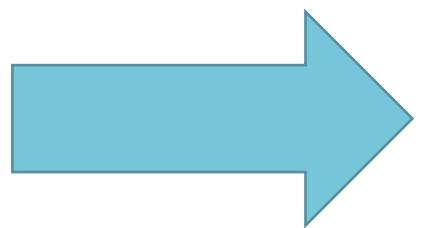
Dauer der Unterhaltpflicht gegenüber Kindern

Art. 277 ZGB

- Unterhaltpflicht ab Geburt (oder Eintragung als Elternteil) bis Volljährigkeit
- Unterhaltpflicht läuft weiter, wenn bei Volljährigkeit keine angemessene Ausbildung

Angemessene Ausbildung:

- Erstausbildung abgeschlossen, sodass arbeiten im Job möglich ist
- Ausbildungsplan umgesetzt



Volljährigenunterhalt ist die Regel, nicht die Ausnahme

Dauer der Unterhaltpflicht gegenüber Kindern

- Bisherige Praxis:
- Unterhaltsbeiträge über die Volljährigkeit festgesetzt bis zum ordentlichen Ausbildungsabschluss
- **Neu (Urteil Bundesgericht 5A_311/2019 vom 11.11.20 E. 8.5):**
- Festlegung im Zeitpunkt der Volljährigkeit gestützt auf die aktuellen Verhältnisse
- → Kind muss bei Eintritt der Volljährigkeit gegen die Eltern klagen
- **Aus der Praxis:**
- Bei Einigung der Kindseltern Unterhalt dennoch über Volljährigkeit hinaus festgelegt
- Idee: Unterhalt wird meistens eher tiefer, das heisst unterhaltpflichtige Eltern haben so Interesse abzuändern und für Eltern einfacher anzusprechen als für Kind

Methode der Berechnung

Früher: Sogenannter Methodenpluralismus

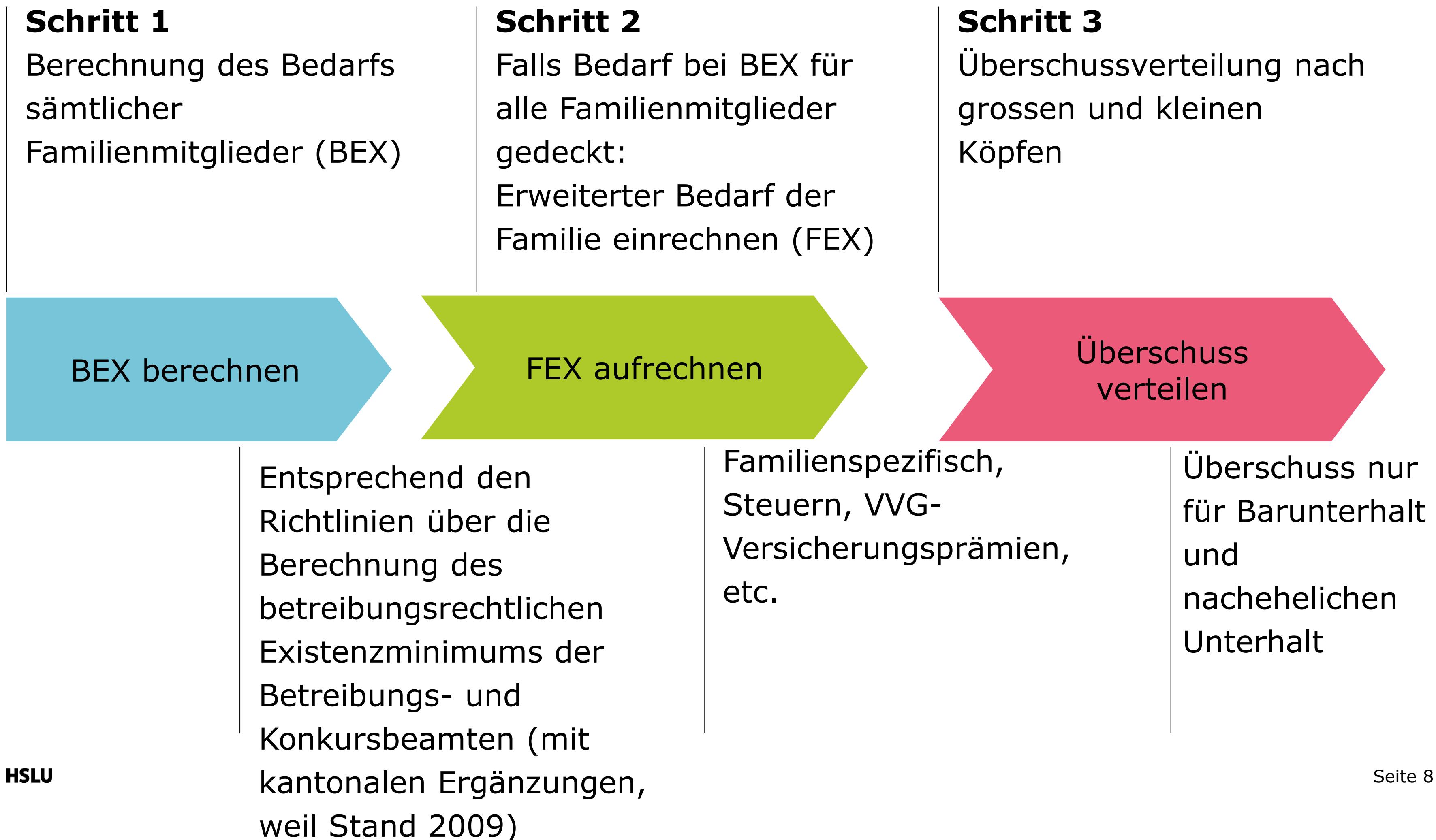
Erlaubt waren diverse Berechnungsmethoden:

- Quotenunterhalt /Prozentmethode(Quote der Nettoeinkünfte)
- Tabellenunterhalt (z.B. sog. «Zürcher Kinderkosten-Tabelle»)
- Konkrete Berechnung des Unterhaltes
- Bundesgericht griff nur ein, wenn die Berechnung unverhältnismässig oder rechtswidrig war

Neu: Methodenpluralismus aufgehoben (BGE 147 III 301, E. 4) :

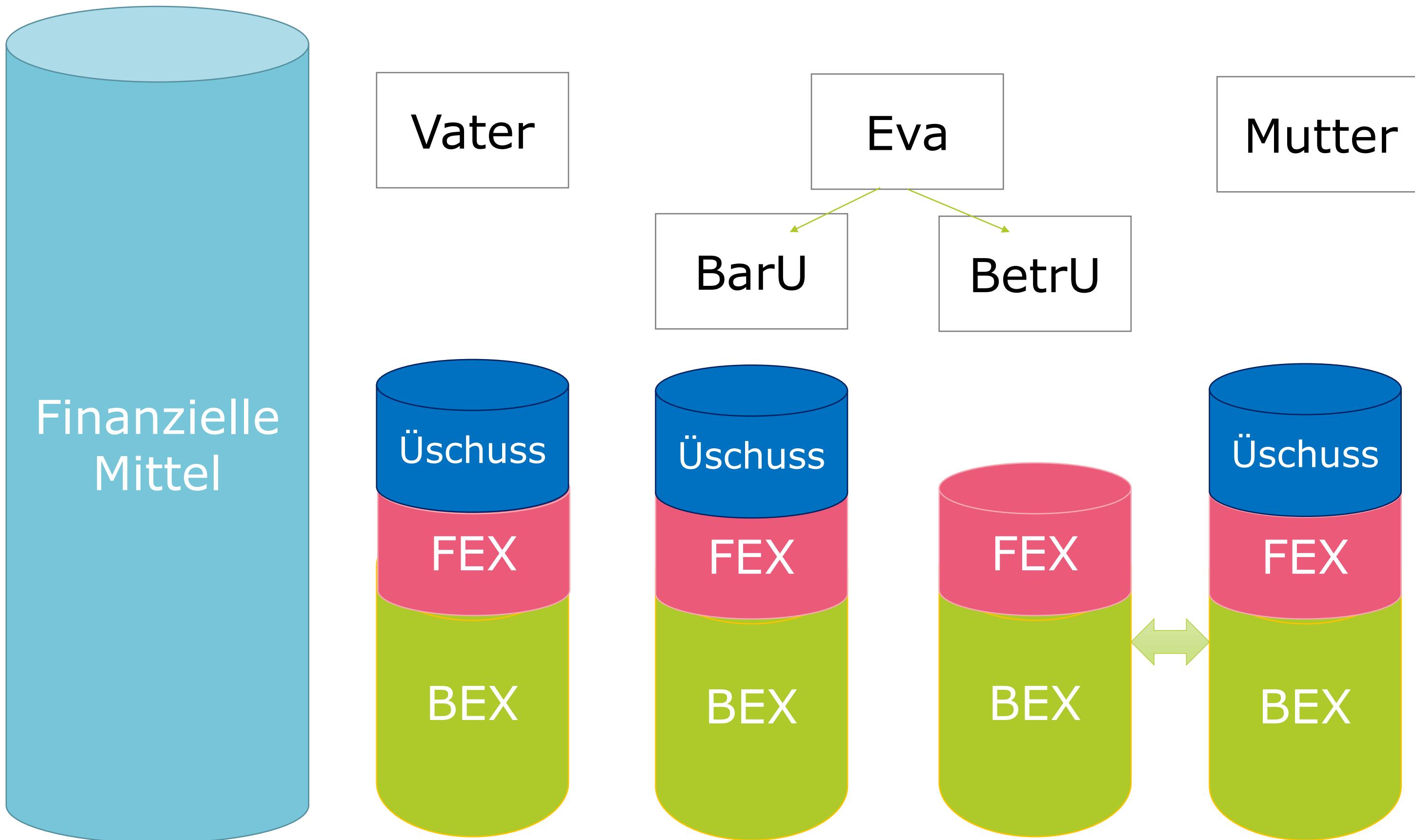
- **Zweistufige Methode mit Überschussverteilung**

Methode der Berechnung



Methode der Berechnung

Bsp. Familie Melo mit Eva (10-jährig, durch Mutter betreut)



Berechnung Barunterhalt/Betreuungsunterhalt Vorgehen

1. Einkommen aller Personen berechnen
2. Bedarf aller Familienmitglieder berechnen
3. Bedarf Kind(er) und Einkommen gegenüberstellen  Barunterhalt
4. Bedarf betreuender Elternteil vs. Einkommen  Betreuungsunterhalt
5. Nachehelicher Unterhalt
6. Allenfalls Überschussverteilung

Tools zur Berechnung

ZH UHR - Grundrechner (GR)					
Geschäfts-Nr. [...] - Grunddaten					
Position	Quelle	Finanziell weniger leistungsfähiger Elternteil (grds.)	Finanziell leistungsfähigerer Elternteil	Quelle	
Zivilstand	verheiratet		Elternteil	Elternteil	
Stichtag					
Name(n)					
Geburtstag(e)					
Alter (Jahre)					
Alter (Monate)					
Alter (Tage)					
Einkommensberechnung					
Erwerbseinkommen					
Weiteres Einkommen					
Weiteres Einkommen					
Weiteres Einkommen					
Kinder- und Familienzulagen					
Monatl. Einkommen pro Haushalt / Person		0	0	0	0
Bedarfsberechnung					
	Quelle	Kosten pro Haushalt	Bedarf Elternteil	Kosten pro Haushalt	Bedarf Elternteil
Grundbetrag		0		0	
Wohnkosten		0		0	
Hypothekarzins		0		0	
Wohnnebenkosten		0		0	
Krankenkasse KVG (abz. IPV)		0		0	
regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten		0		0	
Fremdbetreuungskosten (z.B. Hort/Krippe)		0		0	
notwendige Berufs-/Ausbildungsauslagen:					
Fahrten zum Arbeitsplatz		0		0	
Mehrkosten auswärtige Verpflegung		0		0	
notwendige Weiterbildungs-/Schulkosten		0		0	
Überdurchschnittlicher Kleider-/Wäscheverbrauch		0		0	
Unterhaltsverpflichtung(en)		0		0	
Zusätzliche Bedarfspositionen					
laufende Steuern		0		0	
Radio-/TV		0		0	
Pauschale für Haustrat-/Haftpflichtversicherung		0		0	
Kommunikationskosten (inkl. Internet)		0		0	
Krankenkasse (VVG)		0		0	
Kompensation Vorsorge (nur Scheidung)		0		0	
Abzahlungsraten Schulden		0		0	
regelmässige Sparquote (z.B. 3. Säule, etc.)		0		0	
Manuelle Bedarfspositionen					
Summe		0	0	0	0
Bedarfszahlen		0	0	0	0

Berechnungstabelle für Unterhaltsbeiträge		Lebenskosten-methode	Berechnen/calcul	2023
Namen:		verheiratet/geschieden (j/n)		Trennungsdatum:
Melo		j		Anzahl Monate/Jahr für Berechnung: 12.0
		haupt-betreuend (n2)		
	unterhalts-pflichtig (n1)	Name 1 Name 2	Eva Kind 2 Kind 3 Kind 4	
Name/Bezeichnung				
Jahrgang			2013	
Alter			10	
Wohnsitzkanton (Autokennzeichen)		BE BE		
Wohngemeinschaft (j/n)		n n		
Beschäftigungsgrad	1.00%			
Nettoeinkommen bei 100%	1			
Bezug Familienzulage (n2/n1)			n1	
Vorsorgeunterhalt (j/n)		n		
Sparquote (Betrag)				
1. Verfügbare Mittel		Total		
Nettoeinkommen	8000	3750		11750
13. Monatslohn				0
Zusatzeinkommen				0
Nebenerwerbseinkommen				0
Familienzulagen	---	---	200	200
Familienzulagen andere Kinder				0
Rente AHV/IV				0
Rente berufliche Vorsorge				0
Rente Lebensversicherung				0
Vermögensertrag				0
Unterhaltsbeiträge von Dritten				0
Total	8000 68.09%	3750 31.91%	200 0 0 0	11950
2. Grundbedarf		Total		
Grundbetrag	1200	1350	---	2550
Zuschlag für Kinder		600		600
./. in Drittbetreuungskosten	---	---		0
Miete/Hypothekarzins	1600	1800	---	3400
Nebenkosten				0
Anteil Kinder	-360	360		0
./. Wohnbeiträge				0
Krankenversicherungsprämien Erwachsene	480	450	---	930
Krankenversicherungsprämien Kinder		120		120
Telekommunikation/Mobiliarversicherung	100	100		200
Arbeitsweg	616	231		847
Zuschlag für auswärtiges Essen	220	110		330
Berufszuschlag				0
Laufende Steuern	780	484	165	1429
Schuldentilgung				0
Drittbetreuung Kinder		100		100
Weitere besondere Auslagen für Kinder				0
hauptbetreuender Elternteil				0
Weitere besondere Auslagen für Kinder nicht hauptbetreuender Elternteil	200			200
Beiträge an Berufsverbände				0
Weiterbildung				0
Besondere Krankheitskosten				0
Private Vorsorge/Lebensversicherungen		0		0
Unterhaltsbeiträge an Dritte				0
Weitergeleitete Familienzulagen				0
Total	5196	4165	1345 0 0 0	10706

Einkommen

- Monatliches Nettoeinkommen (inkl. 13.Monatslohn, exkl. Kinderzulagen)
- Kinderzulage ist Einkommen des Kindes
- Gratifikation/ Bonus (Durchschnitt der letzten 2-5 Jahre)
- Unterhaltsbeiträge nach Art. 159/163 ZGB der getrennt lebenden Eheleute
- Der Arbeitserwerb minderjähriger, im Haushalt lebender Kinder, soweit diese effektiv einen Beitrag an ihren Unterhalt leisten. Im Regelfall 1/3 ihres Nettoerwerbseinkommens.
- Abzüge vom Lohn für Auslagen, die normalerweise im Grundbetrag enthalten sind oder separat eingerechnet werden (Spesen, Auslagen).

Hypothetisches Einkommen

- Hohe Anforderung an die Ausnützung der Erwerbskraft der Unterhaltsverpflichtenden
- Recht auf Selbstverwirklichung der unterhaltspflichtigen Personen ist beschränkt
- Unterlassen die Unterhaltschuldner, das ihnen zumutbare Einkommen zu erwirtschaften, ist bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit von einem hypothetischen Einkommen auszugehen
- Das hypothetische Einkommen ist jenes Einkommen, welches durch Ausübung einer tragbaren Mehranstrengung real erzielt werden könnte (vgl. BGE 128 III 4 E.4).
- Beispiele:
 - Person die Hobby nun als selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, aber nur noch die Hälfte verdient,
 - Reduktion des Pensums ohne Grund,
 - Betreuender Elternteil arbeitet nicht, auch wenn von Kinderbetreuung her möglich (siehe folgende Folie)

Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme des hauptbetreuenden Elternteils

Schulstufenregel betreffend Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit, sofern das jüngste Kind (BGE 144 III 481) :

- Eintritt obligatorische Schule (Kindergarten): 50% (5./ 6. Altersjahr)
- Eintritt Sekundarstufe I: 80% (12. oder 13. Altersjahr)
- ab 16 Jahre: 100%
- Es gilt der Grundsatz der Zumutbarkeit der Erwerbsarbeit, Hinderungsgründe müssten bewiesen werden. Z.B. zusätzlicher Betreuungsbedarf durch Krankheit des Kindes, kein externes Betreuungsangebot in annehmbarer Nähe etc.



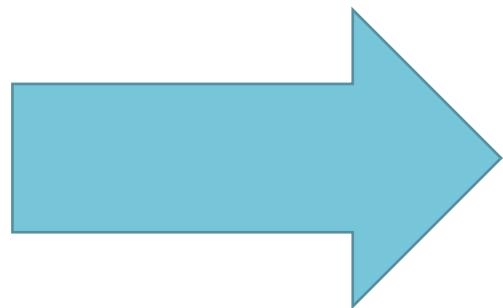
Phasen der Berechnung:

- Phase bis Schuleintritt,
- Phase ab Schuleintritt bis Sekundarstufe
- Phase Sekundarstufe bis 16
- Phase ab 16

Einkommen Familie Melo (Phase 1)

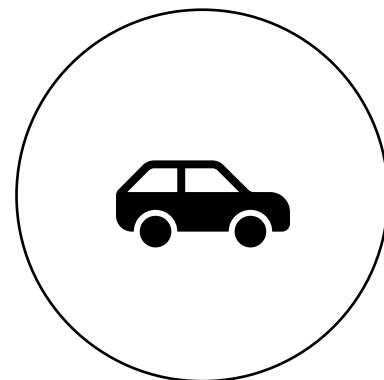
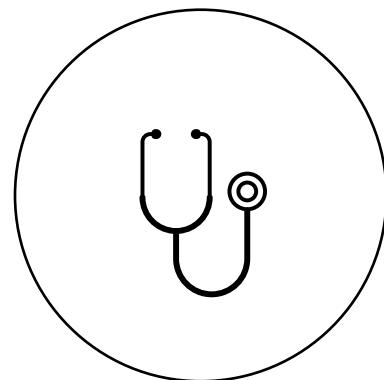
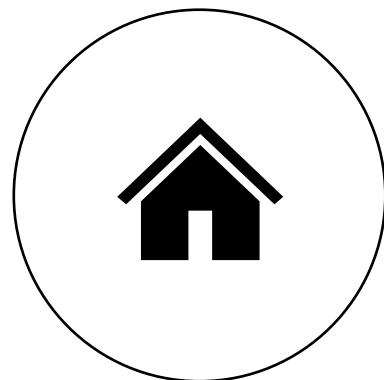
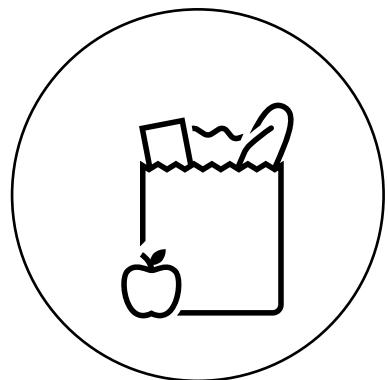
- Ehemann: 100%-Pensum, Nettoeinkommen von CHF 8'000.00 pro Monat
- Ehefrau: 40%-Pensum, Nettoeinkommen von CHF 3'000.00 pro Monat
Aber: Schulstufenmodell, Eva ist schulpflichtig, EF Lohn aus 50% anrechnen: CHF 3'750.00
- Eva: Kinderzulage von CHF 200.00 (kantonal unterschiedlich)

Familieneinkommen von CHF 11'950.00 pro Monat mit einem Kind



Von Anfang an klar, dass nicht nur BEX, sondern FEX möglich

Berechnung Bedarf unterhaltsverpflichteter Vater



Grundbedarf

Nahrung, Wäsche,
Kleidung, Körperpflege,
Wohnungseinrichtung,
Versicherungen,
Auslagen für Strom und
Wasser
Alleinstehend: CHF
1'200.00

Alleinstehend mit
Kinder: CHF 1'350.00
In Wohngemeinschaft:
CHF 850.00

Anteil Wohnkosten

Mietkosten inkl.
Nebenkosten
Hypothekarzins,
Abgaben und
Nebenkosten
Wenn überhöht: tiefer
anrechnen nach
Kündigungsmöglichkeit
Bei guten Verhältnissen
auch überhöhte Kosten
anrechnen

KVG/VVG-Prämie/ Gesundheitskosten

Familien spezifisch nach
effektiver Höhe, falls
überhöht herabsetzen.
Nachgewiesene
Gesundheitskosten
(Physio, Medikamente)
VVG-Prämie

Arbeitsweg/

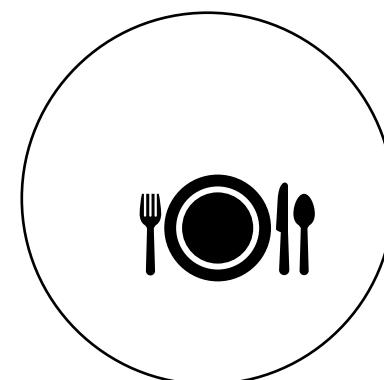
Arbeitsweg grundsätzlich
ÖV-Kosten, ausser auf
Auto angewiesen
wegen
Kinder/Schichtarbeit
Auto: km-
Entschädigung von CHF
0,5 pro km
Auto einrechnen, selbst
wenn nicht darauf
angewiesen und
Entschädigung CHF 0,7
pro km

Berechnung Bedarf unterhaltsverpflichteter Vater



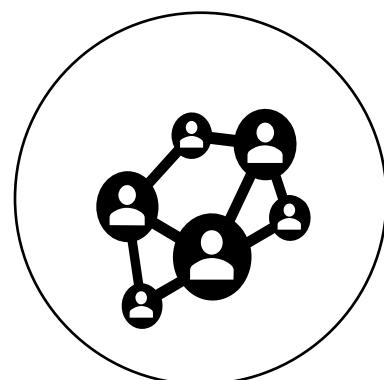
Arbeitskleidung

Falls zur Arbeit benötigt
und nicht durch
Arbeitgeber:in bezahlt ,
max. CHF 50.00 im
Monat



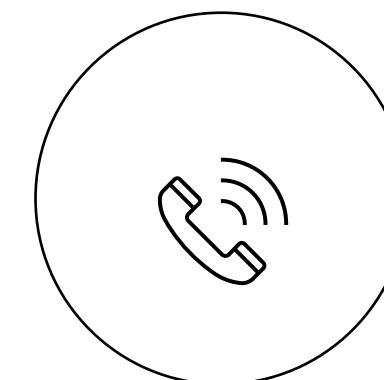
Auswärts Essen

Wenn auswärts
gegessen wird:
Pauschale von 9.00-
11.00 pro Arbeitstag
(22 Arbeitstage =
100%)



Mitgliedschaft Berufsverband

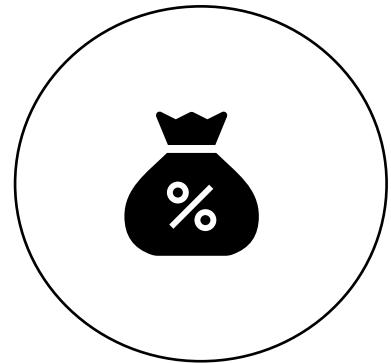
Nur wenn zur
Berufsausübung nötig
und nicht durch
Arbeitgeber:in bezahlt



Pauschale Telekom

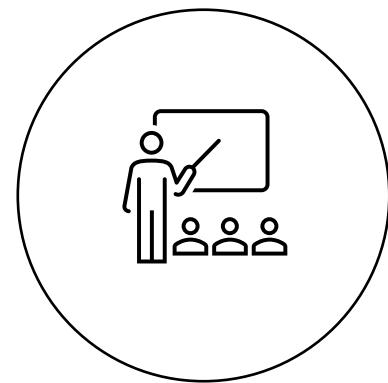
Internet und
Fernsehen pauschal
CHF 100.00- CHF
150.00 (kantonal)

Berechnung Bedarf unterhaltsverpflichteter Vater



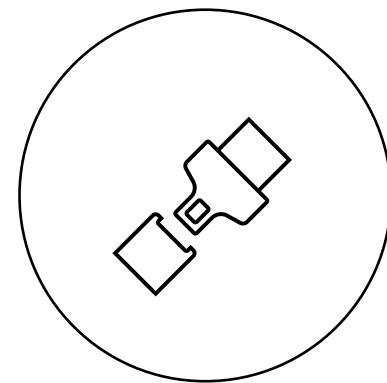
Steuern

Steuern, wenn
regelmässig bezahlt
Berechnungsblatt
berechnet Steuern
direkt, sonst Anfrage
Steuerbehörden



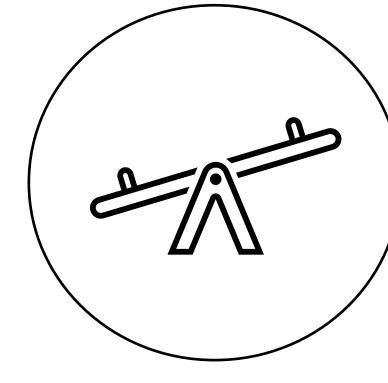
Weiterbildung

Nur wenn zwingend für
Berufsausübung,
Weiterbildung
unumgänglich



Private Versicherungen

Lebensversicherungen,
Einzahlungen in die 3.
Säule,



Besuchstage

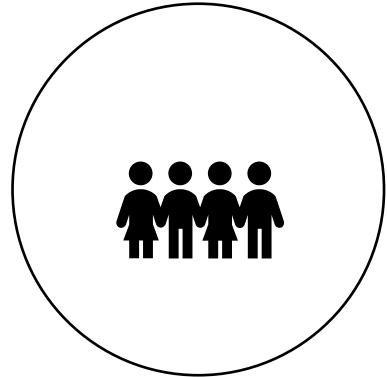
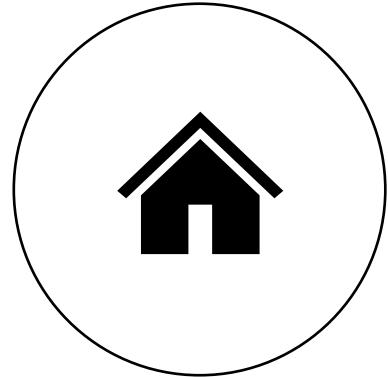
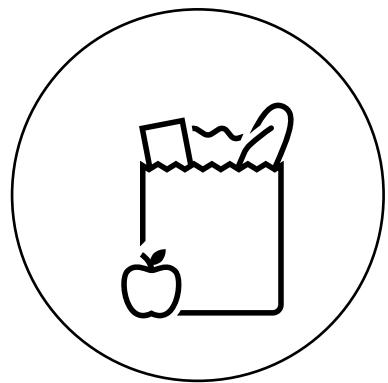
Besuchstage: Kantonale
Pauschalen: z.B. Bern
CHF 50.00 pro Tag mit
Kind

Berechnung Bedarf unterhaltsverpflichtete Person

Grundbedarf:	CHF 1'200.00
Wohnkosten:	CHF 1'600.00
KVG und VVG-Prämie:	CHF 480.00
Auswärts Essen: CHF 10 * 22 Tage	CHF 220.00
Arbeitsweg: 40km pro Tag, * 22* 0,7	CHF 616.00
Steuern (berechnet):	CHF 780.00
Telekompauschale:	CHF 100.00
Besuchstage 4 Tage im Monat:	CHF 200.00
SUMME:	CHF 5'196.0
Eigenes Einkommen:	<u>CHF 8'000.00</u>
Überschuss :	CHF 2'804.00

Berechnung Barunterhalt

1. Bedarfsberechnung Kind



Grundbedarf

Nahrung, Wäsche,
Kleidung, Körperpflege,
Wohnungseinrichtung,
Privatversicherungen,
Auslagen für Strom und
Wasser

Unter 10 Jahren:

CHF 400.00

Über 10 Jahren:

CHF 600.00

Anteil Wohnkosten

20% der Mietkosten
inkl. Nebenkosten
20% des
Hypothekarzinses, der
Abgaben und der
Nebenkosten für ein
Kind, 15% bei zwei und
mehr

KVG und VVG-Prämie

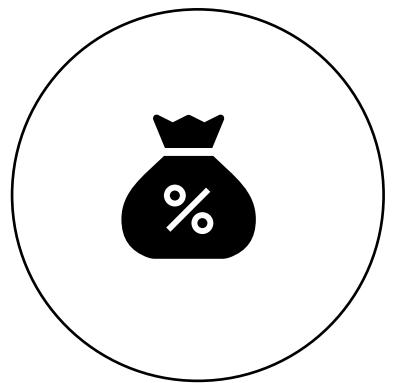
Familienspezifisch nach
effektiver Höhe

Kita/Schulkosten

Familienspezifisch, aber
nur einzurechnen, wenn
durch die
Drittbetreuung mehr
gearbeitet werden kann
und wenn Schulkosten
unumgänglich sind

Berechnung Barunterhalt

1. Bedarfsberechnung Kind



Steueranteil Kind

In guten Verhältnissen

Steueranteil
auszuscheiden
(Berechnungsblatt
berechnet)

- Keine Hobbys und Ferien einrechnen im FEX, diese sind aus dem Überschuss zu finanzieren
- Auch keine prozentuale Erhöhung des Grundbedarfs (früher praktiziert)

Berechnung Barunterhalt

2. Gegenüberstellung Einkommen und Bedarf

Bedarf Eva Melo (10-jährig):

Grundbedarf:	CHF 600.00
Wohnkosten: 20% von CHF 1'800.00 inkl. NK:	CHF 360.00
KVG und VVG-Prämie:	CHF 120.00
Steuern (berechnet):	CHF 165.00
2x in der Woche Mittagstisch wenn EF arbeitet:	<u>CHF 100.00</u>
SUMME:	CHF 1'345.00
Eigenes Einkommen:	<u>- CHF 200.00</u>
Barunterhalt:	CHF 1'145.00

Berechnung Betreuungsunterhalt

2. Gegenüberstellen von Einkommen und Bedarf

Bedarf:

Grundbedarf: CHF 1'350.00

Wohnung inkl. Nebenkosten: CHF 1'800.00

Abzüglich Anteil Eva: -CHF 360.00

KVG und VVG: CHF 450.00

Arbeitsweg Auto: CHF 30km pro Tag, * 11 Tage* 0,7 (50%) CHF 231.00

Auswärts Essen. CHF 10.00 * 11 Tage CHF 110.00

Steuern: (berechnet) CHF 454.00

Telekompauschale: CHF 100.00

SUMME: **CHF 4'165.00**

Abzüglich eigenes Einkommen hypothetisch - CHF 3'750.00

Betreuungsunterhalt **CHF 415.00**

Unterhaltszahlungen Familie Melo (Phase 1)

Phase aktuell bis Eva in Oberstufe

Überschuss Vater: CHF 2'804.00

Barunterhalt Eva -CHF 1'145.00

Betreuungsunterhalt -CHF 415.00

Zu verteilender Überschuss: CHF 1'244.00

Verteilung nach grossen und kleinen Köpfen:

40% Kindsvater: CHF 498.00

40% Kindsmutter (als nachehelichen Unterhalt): CHF 498.00

20% Eva: CHF 249.00

Fazit 1. Phase:

• Barunterhalt CHF 1'145.00 plus Überschussanteil von 249.00 = CHF 1'394.00

• Betreuungsunterhalt CHF 415.00

• Nachehelicher Unterhalt (falls Anspruch, siehe Folie 25) CHF 498.00

Nachehelicher Unterhalt (Bger 5A_907/2018)

Beurteilung des nachehelichen Unterhalts (Art. 125 ZGB):

- Lebensprägende Ehe: ökonomische Selbständigkeit zugunsten Haushalt oder Kinder aufgegeben und nicht mehr möglich, an frühere Stellung anzuknüpfen (nicht mehr schematisch 10 Jahre dauernde Ehe oder Kinder)
- Vertrauen in Fortbestand der Ehe geschützt
- Deckung der Differenz zwischen gebührendem Unterhalt und Eigenversorgungskapazität für eine angemessene Dauer
- Eigenversorgungskapazität ohne Kinder: Früher ab 45 Jahren nicht mehr zuzumuten, Arbeitstätigkeit aufzunehmen. Heute Einzelfallbewertung, aufgrund Ausbildung, Alter, Gesundheit und bisherige Tätigkeiten. Wenn trotz Zumutbarkeit nicht umgesetzt: Hypothetisches Einkommen anrechnen
- Eigenversorgungskapazität mit Kinder: Schulstufenmodell
- Fazit für Familie Melo: Anspruch auf nachehelichen Unterhalt für Phase 1 gegeben

Vorgehen für Phase 2 und 3

Barunterhalt

- Phase 2: hochrechnen auf die Verhältnisse in der Oberstufe (Schulbus, auswärtige Verpflegung etc.)
- Phase 3: hochrechnen auf Verhältnisse wenn 16-jährig

Betreuungsunterhalt:

- Hochrechnen des Einkommens der Kindsmutter auf 80% bzw. 100%
- Hochrechnen der mit der Arbeit verbundenen Kosten au 80% bzw. 100%
- Falls noch bestehende Differenz aus Einkommen und Bedarf: Betreuungsunterhalt

Nachehelicher Unterhalt:

- Anspruch grundsätzlich gegeben
- Für Dauer individuelle Betrachtung nach Ausbildung, Alter, Gesundheit und bisherigen Tätigkeiten

Spezialfälle

- Mankofälle (BGE 147 III 265, E. 7)
 - Barunterhalt → Betreuungsunterhalt → Ehegattenunterhalt → Volljährigenunterhalt
 - Existenzminimum der unterhaltsverpflichteten Person wird immer gewahrt
- Alternierende Obhut (Urteile 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.2.1):
 - Barunterhalt umgekehrt proportional zu den Betreuungsanteilen, wenn ähnliche Leistungsfähigkeit
 - Wenn gleiche Betreuung: Barunterhalt proportional zur Leistungsfähigkeit
 - Betreuungsunterhalt möglich, wenn Bedarf durch Einkommen bei einem Elternteil nicht gedeckt und Aufstockung nicht zumutbar
- Volljährigenunterhalt (Bger 5A_513/2020):
 - Bedarfsberechnung unter Berücksichtigung der Eigenversorgungskapazität (Lehre, oder Teilzeitjob neben Studium)
 - Kein Anspruch auf Überschuss
 - Naturalunterhalt fällt weg, daher Unterhalt grundsätzlich auf beide Elternteile aufzuteilen